

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Bürger- und Ordnungsamt
Abt. 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Oberbürgermeister

Angaben zur Person

Name, Vorname(n)

Geburtsname, ggf. frühere Namen

Geburtsdatum

Geburtsort und Kreis

Staatsangehörigkeit/en

Hauptwohnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Darmstadt

Erreichbarkeit

Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen freiwillig hier angeben:

Telefon

Telefax

E-Mail

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft

erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr

seit

Geburt

Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)

Körperliche Einschränkungen

nein

ja, kurze Beschreibung

z. B. schwere Formen der Sehschwäche, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen,
Anfallsleiden, Suchterkrankungen, Schwerhörigkeit usw.)

Hinweise

Wird der Antrag gestellt, ist eine Verwaltungsgebühr von 97,00 Euro zu zahlen. Für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG, die alle 3 Jahre durchgeführt wird, erhalten Sie künftig Rechnungen über je 60,00 Euro.

Führen bedeutet, die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe/n an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden. Der Kleinen Waffenscheines wird erteilt, wenn keine Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bestehen. Dies ergibt sich aus §§ 5, 6 WaffG. Sie müssen die Gewährleistung für einen vorsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bieten.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Durchführung von Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 43, 43a und 44 Waffengesetz die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Gemäß § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes erkläre ich hierzu mein Einverständnis.

Darmstadt, den

Unterschrift